

## **Auslegungshinweise zur Kommentierungsvorschrift des Hilfsmittelverzeichnis**

**Az.:** L 270/01/2011

### **Text:**

Die (...) Hilfsmittel dürfen keinerlei Wortanmerkungen enthalten. Zulässig sind nur handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise, Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen, die sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Beigaben jeder Art, auch eingeschobene, eingeklebte oder beigelegte Blätter sind nicht erlaubt; ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

### **Erläuterungen:**

1. Da keinerlei **Wortanmerkungen** erlaubt sind, sind Hinweise, ggf. auch abgekürzt (z.B.  $\alpha$ ), auf die direkte oder analoge Anwendung einer Vorschrift nicht erlaubt.
2. Handschriftliche **Verweisungen** auf andere Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise sind ohne Einschränkungen zulässig. Demzufolge können an den Rand einer Vorschrift auch Paragraphenkettensnotizen notiert werden. Datumsangaben zum Inkrafttreten einzelner Vorschriften sind zulässig.
3. **Unterstreichungen und Hervorhebungen** am Gesetzestext sind erlaubt. Unter Hervorhebung ist ausschließlich die farbliche Kennzeichnung des Gesetzestextes zu verstehen. Die Unterstreichungen und Hervorhebungen können auch farblich unterschiedlich gestaltet sein.
4. Der Gesetzestext kann ohne Einschränkungen durch **Nummerierungen** gegliedert werden. Die Nummerierungen können sich also sowohl auf einzelne Tatbestandsmerkmale als auch auf ganze Absätze eines Paragraphen beziehen.
5. **Beigaben und Einklebungen** jeder Art sind grundsätzlich untersagt; Ausnahmen bestimmt die Fachbereichsleitung. Eingeklebte oder beigefügte „Reiter“, mit denen einzelne Gesetze oder Paragraphen voneinander abgetrennt werden, sind dagegen zulässig. Es dürfen hierbei aber nur die jeweiligen Gesetze oder Vorschriften in numerischer Weise (z.B. § 46 SGB VI) bezeichnet werden; Wortanmerkungen jeder Art (z.B. Witwenrente) sind unzulässig.

Wasserburg, 13.10.2011